



## Einspeisung Netzebene 7 - Tarif RL 2019

### 1. Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für Produzenten mit Rücklieferungen in das Versorgungsnetz des Elektrizitätswerk Schafisheim (EWS) von nicht erneuerbarer elektrischer Energie sowie erneuerbarer Energie, deren Anlagen nicht nach Art. 7a des Energiegesetzes entschädigt werden.

### 2. Preise und Vergütungen (ohne MwSt)

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar bis 31. Dezember 2019.

#### Energiepreise

|                            |              |             |                       |
|----------------------------|--------------|-------------|-----------------------|
| für Energierücklieferungen | Arbeitspreis | Hochtarif   | 4.50 Rp./kWh (Zone 1) |
|                            |              | Niedertarif | 6.00 Rp./kWh (Zone 2) |

#### Grundpreise zu Lasten Kunde

|                  |               |                 |
|------------------|---------------|-----------------|
| separate Messung | ohne Lastgang | 12.00 CHF/Monat |
|                  | mit Lastgang  | 45.00 CHF/Monat |

Diese Konditionen gelten in der Regel für Produzenten mit einer jährlichen Produktion von weniger als 10'000 kWh.

### 3. Messung

Das Elektrizitätswerk Schafisheim bestimmt die für die Energieeinspeisung erforderliche Messeinrichtung und stellt diese dem Kunden zur Verfügung.

Der Kunde hat bei Nicht- oder Kleinstlieferungen als Entgelt für die festen, anteiligen Anlagekosten und die Bezügerbedienung mindestens den monatlichen Grundpreis zu bezahlen.

### 4. Auszahlung der Vergütung

Die Auszahlung der Vergütung der eingespeisten Energie erfolgt halbjährlich an den Produzenten. Die Vergütung erfolgt entsprechend den ins Netz eingespeisten Mengen.

### 5. Ökologischer Mehrwert

Produzenten, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen produzieren und keine Einspeisevergütung gemäss Art. 7a EnG erhalten, sind frei, den ökologischen Mehrwert ihrer Produktion (HKN, TÜV etc.) zu Marktkonditionen zu verkaufen. Voraussetzung dafür ist die Registrierung der Anlage und der Produktion im nationalen Herkunftsnachweissystem.

### 6. Rechtsverhältnis

In Ergänzung des vorliegenden Tarifes beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und EWS auf dem jeweils gültigen Elektrizitätsversorgungsreglement und dem Tarif- und Gebührenordnung des EWS.